

Gestaltungshinweise für Waschräume

Die elektrischen Einrichtungen entsprechen den Anforderungen nach DIN VDE 0100 T 701 "Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Netzspannungen bis 1000 V; Räume mit Badewanne und Dusche".

Gestaltungshinweise bei den Waschräumen

- Auf je rund 30 m² zu reinigende Grundfläche ist mindestens ein Fußbodenablauf vorhanden.
- Die Heizeinrichtungen ist so angeordnet, beschaffen oder abgeschirmt, dass die Beschäftigten vor der Berührung von zu heißen Heizkörpern – zum Beispiel bei Dampfheizung – oder vor Warmluft über 45 °C bei Warmluftheizung geschützt sind.
- Zur Ermittlung der erforderlichen Anzahl von Waschgelegenheiten können die folgenden Empfehlungen verwendet werden: eine Waschstelle für fünf Arbeitnehmer bei mäßig schmutzender Tätigkeit und eine Waschstelle für vier Arbeitnehmer in allen anderen Fällen.
- Als Waschgelegenheit sind möglich: Waschrinnen mit mehreren Waschstellen (Waschplätzen), Waschbecken mit Einzelwaschbecken oder als Reihenwaschanlage, Waschbrunnen, Duschen.
- Bei stark schmutzender Tätigkeit sollte ein Drittel der ermittelten Waschgelegenheiten aus Duschen bestehen; es sollte mindestens eine Dusche vorhanden sein. Sind die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit infektiösen, giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden, reizenden oder stark geruchsbelästigenden Stoffen oder einer sehr starken Verschmutzung ausgesetzt, soll für je vier Beschäftigte eine Dusche zur Verfügung stehen.
- Die Waschgelegenheiten besitzen keine scharfwinkligen Ecken oder Übergänge. Das Schmutzwasser kann schnell und auf kürzestem Wege abfließen. Die Oberfläche der Rinnen, Becken und Duschwannen sind glatt und porenfrei.
- Die Waschgelegenheiten lassen das Waschen unter fließendem Wasser zu. Die Temperatur von vorgemischtem Wasser soll 45 °C nicht überschreiten.
- Werden Waschgelegenheiten nur mit vorgemischtem warmem Wasser versorgt, ist von zehn Waschgelegenheiten mindestens eine Waschgelegenheit auch oder ausschließlich mit kaltem Wasser versorgt.
- Die Oberkante der Waschrinnen, -becken und -brunnen soll 0,70 m bis 0,80 m über dem Fußboden liegen. Die Breite einer Waschstelle soll nach Möglichkeit 0,70 m, die Tiefe einer Waschstelle nach Möglichkeit 0,55 m betragen.
- Jede Waschgelegenheit ist mit einem Handtuchhalter – zum Beispiel Haken, Stange, Ring – und einer Seifenablage ausgestattet. Bei der Verwendung von Seifenspendern reicht ein Seifenspender für zwei Waschgelegenheiten aus; eine Seifenablage ist dann nicht erforderlich.
- Bei Vorhandensein von Duschen oder Fußwaschständen sollte, für je zehn Fußwaschstände und für je zwanzig Duschen muss eine Fußdusche vorgesehen sein.
- Lüftungstechnische Anlagen in Waschräumen sind so ausgelegt, dass sie einen mindestens zehnfachen Luftwechsel pro Stunde ermöglichen.

- Bei natürlicher Lüftung in Waschräumen ist für jeden Quadratmeter Grundfläche ein freier Querschnitt der Lüftungsöffnung vorhanden:
 - bei einseitiger Fensterlüftung von 400 cm²
 - bei Querlüftung, wenn Lüftungsöffnungen in gegenüberliegenden Außenwänden oder in einer Außenwand oder in einer Dachfläche vorhanden sind, für Zu- und Abluftquerschnitt je 120 cm²
 - bei Querlüftung, wenn Lüftungsöffnungen in einer Außenwand einem oder mehreren Luftschächten gegenüberliegen, für Zu- und Abluftquerschnitt je 80 cm²

Mehr Informationen:

VDI 6000 Blatt 2:2007-11, Technische Regel: Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Arbeitsstätten und Arbeitsplätze

© 2013 VBG - Hamburg; Stand: Juni 2013

In diesem Dokument wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.